

Rahmenvereinbarung

zwischen

Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen

- vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Klaus Blettner -

(nachstehend „Auftraggeberin“ genannt)

und

Firma XXX

(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

zur Lieferung der Mittagsverpflegung der Schüler*innen an Ludwigshafener Schulen

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Die Stadt Ludwigshafen benötigt für die Mittagsverpflegung der Schüler*innen an der/dem
 - **Carl-Bosch-Gymnasium, Jaegerstraße 9, 67059 Ludwigshafen**
 - **Grundschule Bliesschule und Förderschule Schule an der Blies, Krummlachstraße 10, 67059 Ludwigshafen,**
 - **Grundschule und Realschule plus Ernst-Reuter-Schule, Schlesier Straße 56, 67065 Ludwigshafen**einen Essenslieferanten.
2. Die Vereinbarung regelt die wesentlichen Bedingungen für die Bestellung und Erbringung von Lieferleistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung der in den Angebotsbedingungen zur Ausschreibung Nr. 2026 / 173 aufgeführten Leistungen.
4. Die Rahmenvereinbarung ist bereits Bestandteil der Ausschreibung und kommt mit Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer auch ohne weitere/zusätzliche Unterschrift zustande. Sie ist Grundlage für alle Einzelabrufe hieraus und findet auf diese Anwendung.
5. Bei Widersprüchen in dieser Vereinbarung bzw. den Vergabe- und Vertragsunterlagen gelten nacheinander:
 - a) die Vergabe- und Vertragsunterlagen mit allen ihren Anlagen inkl. Bieteranschreiben
 - b) besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen

- f) das Angebot des Auftragnehmers
- g) die allgemeinen vergaberechtlichen Vertragsbedingungen in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltend Fassung
- h) die allgemeinen gesetzlichen Regelungen

§ 2 Keine Geltung der AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieser Vereinbarung oder einer Bestellung. Die AGB des Auftragnehmers gelten insbesondere auch dann nicht, wenn sie im Rahmen einer einzelnen Bestellung, der Leistungserbringung oder der Abrechnung in Bezug genommen werden und die Auftraggeberin nicht widerspricht.

§ 3 Erbringung der Leistung

1. Der Auftragnehmer wird - erst - durch eine Bestellung der Auftraggeberin oder der auftragsberechtigten Stelle (Eltern) dazu verpflichtet, die Leistung zu erbringen.
2. Die Lieferungen sind - soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart - vom Auftragnehmer entsprechend der Angaben der jeweiligen Bestellung auszuführen.

§ 4 Umfang der Leistungen, Leistungsort, Leistungsfrist

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferungen gemäß Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis (siehe Anlage) für die abrufberechtigten Stellen.
2. Der Umfang der Leistung sowie die Leistungsfrist werden durch die Bestellung der abrufberechtigten Stellen näher bestimmt.
3. Vereinbarte Leistungsfristen (siehe schulspezifische Vorgaben) können verändert und mit den Schulleitungen einvernehmlich neu festgelegt werden.
4. Durch diese Vereinbarung wird weder die Verpflichtung der Auftraggeberin, Einzelaufträge zu erteilen, noch ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Abnahme bestimmter Leistungen begründet.
5. Leistungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart wird – die Küche der Schule.
6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lieferung auch bei ungünstiger Witterung und unzureichenden Straßenverhältnissen ordnungsgemäß am Leistungsort erfolgt.
7. Eventuelle Lieferungen erfolgen unabhängig von ihrem Wert versandkostenfrei.

§ 5 Einbeziehung Dritter in die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer darf für die Ausführung von Leistungen Erfüllungsgehilfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur einsetzen, soweit sie ihre Leistungen in der Europäischen Gemeinschaft oder im Europäischen Wirtschaftsraum erbringen.

§ 6 Abrufberechtigte Stelle

Abrufberechtigt für diese Leistung ist der Bereich Schulen, über das von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Bestell- und Abrechnungswesen.

§ 7 Gewährleistung und Verzug

1. Die Gewährleistung und die Verzugsfolgen richten sich nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Vergaberechts.
2. Im Übrigen gilt: Ist der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die von der Auftraggeberin bestellte Leistung innerhalb der maßgeblichen Leistungsfrist ordnungsgemäß zu erbringen, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistung solange bei einem Drittunternehmen ihrer Wahl zu bestellen, bis der Auftragnehmer seine Liefer-/Leistungsfähigkeit wieder anzeigt. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Kosten, die dieser aus der Drittbeauftragung entstehen, nach Übersendung einer prüfbaren Aufstellung zu erstatten.

§ 8 Bezahlung der Leistung durch die Auftraggeberin

1. Der Auftragnehmer erhält die im Preisblatt angebotene Vergütung pro Mittagmenü inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).
2. Preiserhöhungen über die im Angebot genannten Beträge hinaus, sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich nicht möglich.
3. Der Auftragnehmer hat für die von ihm erbrachten Leistungen eine prüffähige Rechnung (Einrichtung, Anzahl der Essen) zu erstellen, in der am Ende der Umsatzsteuerbetrag auszuweisen ist. Als Grundlage dient die monatliche Liste „Auswertung der Essenzahlen“ die über das Bestell- und Abrechnungssystem bereitgestellt wird.
4. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich nach der Leistungserbringung für die über das Bestell- und Abrechnungssystem bestellten Essen. Abschlagszahlungen / Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Andernfalls können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich annimmt.

§ 9 Zahlungsfristen; Skonto

Zahlungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Leistungserbringung fällig. Die Zahlung erfolgt ohne Skontoabzug.

§ 10 Gültigkeit, Vertragsbeginn und Kündigung

1. Der vorliegende Vertrag beginnt am 01. August 2026. Die Mindestvertragsdauer beträgt zwei Schuljahre (2026/2027 und 2027/2028). Danach verlängert sich der Vertrag automatisch - maximal zweimal - um je ein weiteres Schuljahr (2028/2029 und 2029/2030), sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende in Rheinland-Pfalz schriftlich gekündigt wird.
2. Erstmals kann der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer zum Ende des Schuljahres 2027/2028 auch für jede einzelne Schule schriftlich gekündigt werden.
3. Der Vertrag endet mit Erreichen der vereinbarten maximalen Vertragsdauer von vier Jahren automatisch, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

4. Der Vertrag endet jedoch vor Erreichen der oben aufgeführten Laufzeit vorzeitig, sobald die angegebene Maximalmenge an Schülern wie folgt erreicht ist:

Schule	Essen pro Tag	Schultage	Maximalmenge bei Mindestlaufzeit 2 Jahre	Maximalmenge bei optionaler Verlängerung pro Jahr
Carl-Bosch-Gymnasium	250	145	72.500	36.250
GS Bliesschule	200	145	58.000	29.000
FS Schule an der Blies	200	145	58.000	29.000
GS Ernst-Reuter-Schule	250	145	72.500	36.250
Rsplus Ernst-Reuter-Schule	200	145	58.000	29.000

5. Dieser Vertrag kann vor dem erstmaligen Kündigungstermin nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder fällige und durchsetzbare Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht binnen 30 Bankarbeitstagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung erfüllt.
6. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von mindestens vier Wochen zulässig.

§ 11 Haftung

Die **Auftraggeberin** haftet

- a) für die von ihm sowie seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Entferntere Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige Vermögensschäden, sind von dieser Schadenersatzpflicht nicht erfasst.

Für Schäden, welche durch den **Auftragnehmer**, seine Mitarbeiter*innen oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Er stellt insoweit die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei. Eventuell auftretende Schäden, Mängel und Fehlbestände teilt der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mit.

Der Auftragnehmer hat sich gegen alle von ihm, seinen Mitarbeitern*innen oder Beauftragten schuldhaft verursachten Schäden zu versichern. Er tritt insbesondere ein für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Verwendung von nicht einwandfreier Ware entstehen.

Der Umfang der Betriebs-Haftpflichtversicherung beläuft sich

- bei Personenschäden und/oder Sachschäden sowie hieraus unmittelbar resultierender Folgeschäden auf 2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall und 5.000.000,00 EUR Jahreshöchstersatzleistung;
- bei Vermögensschäden auf 1.000.000,00 EUR.

§ 12 Formerfordernis für Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 13 Vertragssprache

Vertragssprache sowie Sprache zur Kommunikation in den Einzelaufträgen ist Deutsch.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 15 Sonstiges

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte

eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtliche zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit die Regelungslücke erkannt hätten.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so werden die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß vereinbaren.

Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.